

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 2020

der

LMC Service GmbH
Schulstraße 7
70173 Stuttgart

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag des Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot – Leistungsumfang

(1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Bestellungen oder Aufträge des Kunden können wir innerhalb von zwei Wochen annehmen. Ein Vertrag kommt nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Annahme zustande.

(2) Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden während der Projektentwicklung werden wir berücksichtigen, sofern uns dies im Rahmen unserer Zeitplanung (Kapazitätsauslastung) und des erforderlichen Aufwandes zumutbar ist. Änderungen und Ergänzungen der mündlich und/oder schriftlich in der Beauftragung vereinbarten Leistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.

(3) Sollten die vereinbarten Änderungen und/oder Ergänzungen für uns zu einem zusätzlichen Zeit- und/oder Kostenaufwand führen, sind wir berechtigt, das Honorar sowie die Leistungszeit entsprechend anzupassen; gleiches gilt, wenn aus anderen, von uns nicht zu vertretenden Gründen, Mehrkosten und/oder Zeitverzögerungen entstehen.

(4) Zur Vertragsdurchführung können wir qualifizierte freie und/oder angestellte Mitarbeiter und selbstständige Unterauftragnehmer nach eigener Auswahl einsetzen.

§ 3 Vergütung – Zahlungsbedingungen

(1) Unser Honorar wird nach den für die Leistung aufgewendeten Stunden berechnet. Der geltende Stundensatz wird mit dem Kunden vereinbart. Eine pauschale Vergütung kann ausschließlich schriftlich vereinbart werden.

(2) Zusätzlich zu unserer Vergütung haben wir auch Anspruch auf Ersatz von Reise- und sonstigen Kosten. Bei den Reisekosten ist der Fahrpreis im jeweils günstigen Verkehrsmittel oder eine Kilometerpauschale á 0,40 EUR pro gefahrenen Kilometer zu erstatten. Die ebenfalls zu erstattenden Nebenkosten umfassen insbesondere Telekommunikations- und Fotokopierkosten oder behördliche Gebühren.

(3) Sonderwünsche des Kunden wie insbesondere über den Projektvorschlag hinausgehende Untersuchungen, Proben, Erhebungen oder Ausarbeitungen (Labor-, Materialkosten, Übersetzungen, etc.) können von uns nach Absprache mit dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(4) Sofern sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist die Vergütung ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(6) Wir sind berechtigt, nach Ablauf eines Monats, eines Quartals oder nach Abschluss einer abgrenzbaren Beratungsleistung abzurechnen. Die verschiedenen Modi können auch kombiniert werden.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, uns alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und uns alle für die

Auftragsausführung nötigen Informationen zu erteilen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, uns über alle relevanten Vorgänge und Umstände zeitnah in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.

(2) Mit der Übersendung von Unterlagen und der Erteilung von Informationen versichert der Kunde gleichzeitig, dass seine Angaben richtig und die Unterlagen vollständig sind. Auf unser Verlangen hin hat er dies schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen

Wir verpflichten uns, alle uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

§ 6 Gewährleistungsrechte

(1) Soweit die von uns erbrachte Leistung mangelhaft ist, kann der Kunde Nacherfüllung verlangen. Wir können nach unserer Wahl den Mangel sodann beseitigen oder eine vollständig neue Leistung erbringen. Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Ist die vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Abnahme.

§ 7 Haftung

(3) Unsere Haftung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist nicht beschränkt. Gleiches gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Für leicht fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“), jedoch beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Dies gilt entsprechend für durch einen einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen.

(5) Unsere Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschäden, die auf der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht (Nebenpflicht) beruhen, ist ausgeschlossen.

(6) Im Falle der Haftung für leichte Fahrlässigkeit für den Ersatz von Sach- oder Vermögensschäden ist diese Haftung begrenzt auf fünfhunderttausend Euro (€ 500.000,00) je Schadensfall (entspricht der derzeitigen Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung), auch wenn es sich um eine vertragswesentliche Pflicht handelt, sofern nicht der vertragstypische, vorhersehbare Schaden im Einzelfall höher ist.

(7) Für den Fall, dass wir berechtigt sind, Dritte in die Vertragserfüllung einzubeziehen (Subunternehmer), ist unsere Haftung auf die ordnungsgemäße Auswahl und Einweisung des Dritten beschränkt.

§ 8 Gerichtsstand – Anwendbares Recht – Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand ist Stuttgart.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Erfüllungsort ist Stuttgart.